

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 338 vom 6. April 2020

BE Verwaltungsgericht, 2020-04-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2019_338

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 338 du 6 avril 2020

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2019 338 del 6 aprile 2020

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 12. September 2019; 2018.POM.85) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 4

E. 2

Im Streit liegen die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers und dessen Wegweisung aus der Schweiz.

E. 2.1

Gemäss Art. 42 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]) haben ausländische Ehegatten von Schweizerinnen Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Der Anspruch erlischt unter anderem dann, wenn Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG vorliegen (Art. 51 Abs. 1 Bst. b AIG). Ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG), d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, wobei keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139

I 16 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer wurde am 2. Dezember 2015 zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt (vgl. vorne Bst. A). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG gesetzt. Anders als der Beschwerdeführer zu meinen scheint (Beschwerde S. 4, 6), ist hierbei unbeachtlich, dass sich der verfahrensauslösende Verkehrsunfall am 23. Juli 2011 und damit zu einem Zeitpunkt ereignete, als der Beschwerdeführer noch keinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. So können nach bundesgerichtlicher Praxis bei einem Widerruf nach Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG unter gewissen Umständen sogar ausländische Urteile berücksichtigt werden, die auf Taten im Ausland vor der Einreise der entsprechenden Person in die Schweiz zurückzuführen sind (vgl. BGer 2C_8/2014 vom 8.1.2015 E. 3.1, 2C_694/2013 vom 26.3.2014 Bst. A und E. 3 und E. 4, 2C_264/2011 vom 15.11.2011 Bst. A und E. 4.1). Ob angesichts der konkreten Deliktsumstände zusätzlich der Widerrufsgrund gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt ist (schwerwiegender Verstoss gegen die öffent-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 5 liche Sicherheit und Ordnung; so angefochtener Entscheid E. 2d), kann offenbleiben, da dieser gegenüber dem Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe bloss subsidiär zur Anwendung kommt (BGE 135 II 377 E. 4.2 am Ende).

E. 2.3

Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 16 E. 2.2.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK; SR 0.107) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

E. 3

Das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

E. 3.1

Das Verschulden, das die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 4.2). Praxismässig sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremden- polizeilicher Sicht bedeutet die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe ab 24 Monaten in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die schweizerische Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4, 135 II 377 E. 4.4, zur hier infolge nicht mehr kurzer Aufenthaltsdauer zwar nicht anwendbaren sog. «Reneja-Praxis»; in Bezug auf die Beurteilung des Verschuldens sind die Erwägungen aber dennoch massgeblich).

E. 3.2

Am 24. Juni 2015 verurteilte das Tribunal Correctionnel de l'arrondissement de l'Est Vaudois den Beschwerdeführer wegen fahr- lässiger Tötung, fahrlässiger schwerer und einfacher Körperverletzung, Ge- fährdung des Lebens sowie grober Verletzung der Verkehrsregeln zu einer Freiheitsstrafe von 30 Monaten. Es schob den Vollzug der Strafe im Um- fang von 24 Monaten auf und setzte die Probezeit auf fünf Jahre fest (Akten MIDI pag. 40 ff., 91). Diesen Schuldspruch bestätigte das zweit- instanzliche Tribunal cantonal du Canton de Vaud, Cour d'appel penal, am 2. Dezember 2015, wobei es in Bezug auf den Beschwerdeführer nach Rückzug der Anschlussberufung durch die Staatsanwaltschaft nur noch die Zivilansprüche zu beurteilen hatte (Akten MIDI pag. 95 ff., 103, 107 f.). Be- reits das Strafmass spricht im Licht der massgebenden Praxis für ein schweres Verschulden. Nichts anderes ergibt sich angesichts der Tat- umstände: Der Beschwerdeführer beteiligte sich am 23. Juli 2011 auf einer stark befahrenen Autobahn im Kanton Waadt mit einem anderen Fahrzeug an einem spontanen Verfolgungsrennen mit Höchstgeschwindigkeiten von mindestens 194 km/h. Nachdem er in einer Linkskurve die Kontrolle über sein Auto verloren hatte, kam es mit einem 100 bis 110 km/h fahrenden Kleinbus zu einem Auffahrunfall. Beim Aufprall betrug die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs immer noch 150 km/h (Akten MIDI pag. 68 ff., 109 f.,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 7 143 f.). Sämtliche vier Insassen des Kleinbusses erlitten ernsthafte Ver- letzungen. Eine Person starb an den Folgen des Unfalls; eine weitere Per- son trug bleibende gesundheitliche Schäden davon (Akten MIDI pag. 80, 83, 112 ff.). Neben der verstorbenen Person setzte der Beschwerdeführer zwei weitere Insassen des Kleinbusses einer unmittelbaren Lebensgefahr aus. Das erstinstanzliche Gericht beurteilte das Verschulden beider Raser als schwer («lourde»), dasjenige des Beschwerdeführers als noch schwerer («encore plus lourde»). Er habe skrupellos («sans scrupules») zur Befriedigung seines egoistischen Dursts nach Geschwindigkeit («à satisfaire égoïstement sa soif de vitesse») gehandelt (Akten MIDI pag. 83 f., 86 f., 133). Die Gefährdung des Lebens, wie sie der Be- schwerdeführer unter anderem begangen hat, gehört sodann gemäss Art. 66a Abs. 1 Bst. b

des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zu den Anlasstaten, die zwingend zu einer Landesverweisung führen. Auch wenn diese Bestimmung hier nicht direkt anwendbar ist, weil die Tat vor deren Inkrafttreten begangen wurde, unterstreicht sie die Schwere der Gesetzesverletzung und ist den darin enthaltenen verfassungrechtlichen Wertungen (Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV) insoweit Rechnung zu tragen, als dies zu keinem Widerspruch zu übergeordnetem Recht führt (BGE 139 I 31 E. 2.3.2; vgl. zur Gefährdung des Lebens etwa BGer 2C_417/2018 vom 19.11.2018 E. 6.3.1). Soweit der Beschwerdeführer vor Verwaltungsgericht erneut vorbringt, dass er einzig einen «fahr-lässige[n] Verstoss» zu verschulden habe (Beschwerde S. 4), hilft ihm das nichts. Einerseits wurden bei der Festsetzung des Strafmasses mildernde Umstände (fahrlässiges anstatt vorsätzliches Begehen der Straftat) bereits berücksichtigt; im ausländerrechtlichen Verfahren bleibt daher in der Regel kein Raum, die strafrichterliche Beurteilung in Bezug auf das Verschulden zu relativieren (BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Andererseits handelt es sich bei der Gefährdung des Lebens nach Art. 129 StGB um ein Vorsatzdelikt, welches nicht fahrlässig begangen werden kann. Den Tatbestand erfüllt, wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt (vgl. BGE 136 IV 76 E. 2.6, 133 IV 1 E. 5.1; BGer 6B_103/2012 vom 27.8.2012 E. 1.2.1, 1.5). Mit der Vorinstanz ist beim Beschwerdeführer daher ausländerrechtlich von einem schweren Verschulden auszugehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 8

E. 3.3

Zu berücksichtigen ist sodann das Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen.

E. 3.3.1

Bei Personen, die mehrfach oder sogar regelmässig delinquent haben, besteht aufgrund ihrer Einsichtslosigkeit ein erhebliches sicherheitspolizeiliches Interesse, sie aus der Schweiz wegzuweisen. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindrucken lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

E. 3.3.2

Am 4. Juni 2012 fuhr der Beschwerdeführer mit einem modifizierten Fahrzeug auf der Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 157 km/h statt den erlaubten 120 km/h (nach Abzug der Toleranz; Akten MIDI pag. 86 f., 114). Dieses Verkehrsdelikt erfolgte weniger als ein Jahr nach dem Unfall mit Todesfolge vom 23. Juli 2011. Mit diesem Vorwurf konfrontiert, gab der Beschwerdeführer gegenüber dem erstinstanzlichen Gericht an, er habe seine Geschwindigkeitsüberschreitung nur per Zufall bemerkt («je me suis rendu compte par hasard que j'ai roulé aussi vite»). Er sei so schnell gefahren, da sein Auto für solche Geschwindigkeiten ausgerüstet gewesen sei («la voiture était équipée pour bien tenir la route»; Akten MIDI pag. 56). Wohl wurde auch dieses Delikt bereits mit dem Urteil vom 2. Dezember 2015 abgeurteilt (Akten MIDI pag. 114, 137). Es zeigt aber, dass der Beschwerdeführer nicht einmal den Unfall mit Todesfolge zum Anlass nahm, sein Verhalten im Verkehr anzupassen. Dies zeugt von erheblicher Gleichgültigkeit gegenüber hochrangigen Rechtsgütern Dritter.

E. 3.3.3

Im Zeitpunkt des oberinstanzlichen Strafurteils wies der Beschwerdeführer im automatisierten Administrativmassnahmen-Register (ADMAS-Register) drei Einträge wegen Geschwindigkeitsübertretungen auf (Akten MIDI pag. 108 f.): Ein einmonatiges Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises (3.8.2010), eine Verwarnung (10.2.2011) sowie ein sechsmonatiger Entzug des Führerausweises inkl. Besuch eines Verkehrserziehungskurses (31.10.2013). In Bezug auf Verkehrsdelikte ist durch die Mehrfachdelinquenz eine Einsichtslosigkeit belegt, die auf ein

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 9 sicherheitspolizeiliches Interesse an der Aufenthaltsbeendigung schliessen lässt. Dieses sicherheitspolizeiliche Interesse wird dadurch verstärkt, dass der Beschwerdeführer vor seiner Einreise in die Schweiz auch schon in Frankreich strafrechtlich in Erscheinung getreten war und dort zweimal (am 26.10.2009 und 6.9.2010) wegen häuslicher Gewalt zu bedingten Freiheitsstrafen von zwei bzw. fünf Monaten verurteilt wurde (Akten MIDI pag. 68, 109). Trotzdem gab der Beschwerdeführer im März 2012 im «Fragebogen für ausländische Personen Aufenthaltsgesuch» an, er sei weder im In- noch im Ausland vorbestraft (Akten MIDI pag. 21). Damit verletzte er seine Pflicht, zutreffende und vollständige Angaben über die für die Regelung des ausländerrechtlichen Aufenthalts wesentlichen Tatsachen zu machen (Art. 90 Bst. a AIG; vgl. BGer 2C_641/2013 vom 17.12.2013 E. 2.3). In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist insgesamt von einem Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber der öffentlichen Ordnung auszugehen, das dem Interesse an der Beendigung seines Aufenthalts zusätzliches Gewicht verleiht (angefochtener Entscheid E. 3b/cc).

E. 3.4

Zur Rückfallgefahr ergibt sich Folgendes:

E. 3.4.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hin- genommen werden. Da Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommens (FZA; SR 0.142.112.681) hier nicht Anwendung findet, ist das Vorliegen einer konkreten gegenwärtigen Gefahr nicht Voraussetzung für eine Entfernungs-massnahme. Vielmehr dürfen nach ständiger Rechtsprechung auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 im Umkehrschluss; BGer 2C_69/2019 vom 4.11.2019 E. 4.1 betreffend Widerruf einer Niederlassungsbewilligung). Die konkrete Prognose über das Wohlverhalten sowie der Resozialisierungsgedanke des Strafrechts müssen bei der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung zwar ebenfalls berücksichtigt werden; sie geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 mit weiteren Hinweisen).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 10

E. 3.4.2

Wohl trifft zu, dass sich der Beschwerdeführer seit dem Raserdelikt vom 4. Juni 2012, soweit aktenkundig, nichts mehr hat zu Schulden kommen lassen, was zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hätte (Beschwerde S. 4 f.; Akten MIDI pag. 160). Dieses Wohlverhalten ist je- doch aus mehreren Gründen stark zu relativieren: Das Strafverfahren wurde erst im Jahr 2015 abgeschlossen. Ab 7. Oktober 2017 verbüsste der Beschwerdeführer den unbedingt zu vollziehenden Teil seiner Freiheits- strafe (Akten MIDI pag. 178). Die mit dem Strafurteil verhängte fünfjährige Probezeit für den bedingt vollziehbaren Teil ist noch nicht abgelaufen (Akten MIDI pag. 160). Da im Weiteren seit September 2017 auch noch das ausländerrechtliche Widerrufs- und Wegweisungsverfahren hängig ist, kann das Verhalten des Beschwerdeführers nicht als eigentliche Be- währung verstanden werden. Korrektes Verhalten wird in solchen Situationen ohne weiteres erwartet und erlaubt wenig Rückschlüsse auf die Bewährungsaussichten nach Ablauf der entsprechenden Zeitspannen (vgl. BGE 139 II 121 E. 5.5.2 [Pra 103/2014 Nr. 1], 139 I 31 E. 3.2; BGer 2C_365/2018 vom 1.4.2019 E. 5.4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.3). Im Übrigen ist gegen den Beschwerdeführer wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe zurzeit erneut ein Strafverfahren hängig (act. 6A). Dass dieser Vorwurf ungerechtfertigt wäre, bringt der Be- schwerdeführer nicht vor. Damit bestehen zumindest Anhaltspunkte, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, sich langfristig rechtskonform zu verhalten.

E. 3.4.3

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe nach dem Verkehrsunfall die «Hauptverantwortung» für seine Familie übernommen. Zudem habe er sich seiner strafrechtlichen Verantwortung gestellt, indem er sich nach dem Unfall nicht ins Ausland abgesetzt habe (Beschwerde S. 4 f.). Aus diesen Vorbringen kann er bezüglich der Rückfallgefahr nichts für sich ableiten: Das verfahrensauslösende Urteil basiert auf dem Verkehrsunfall vom 23. Juli 2011 sowie einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung vom

E. 3.5

Das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthalts- bewilligung und der damit verbundenen Wegweisung des Beschwerde- führers aus der Schweiz wird nicht wesentlich dadurch verringert, dass seine Familie bei seiner Rückkehr nach Kosovo wieder sozialhilfeabhängig werden könnte (Beschwerde S. 6, 8). Schliesslich mussten er und seine Familie in der Vergangenheit trotz seiner Erwerbstätigkeit teilweise von der Sozialhilfe unterstützt werden (vgl. hinten E. 4.2.1). Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz von einem grossen öffentlichen Interesse an der Nicht- verlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der damit verbundenen Weg- weisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz auszugehen (ange- fochtener Entscheid E. 3d).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 12

E. 4

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegen- stehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in die hiesigen Verhältnisse sowie die dem Beschwerdeführer und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer hält sich seit Frühling 2012 rechtmässig in der Schweiz auf (Akten MIDI pag. 21). Die Anwesenheitsdauer von faktisch acht Jahren ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz allerdings insofern zu relativieren, als die Zeit, die der Beschwerdeführer im Strafvollzug war (7.10.2017 bis spätestens 7.4.2018; vgl. vorne E. 3.4.2) sowie die Dauer des ausländerrechtlichen Verfahrens (Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung durch den MIDI am 15. Dezember 2017) nicht angerechnet werden können. Die zu beachtende Aufenthaltsdauer beträgt damit rund fünfeinhalb Jahre, was noch nicht besonders lang ist.

E. 4.2

Zur Integration des Beschwerdeführers ist Folgendes festzuhalten:

E. 4.2.1

Laut eigenen Angaben brach er die obligatorische Schule in Kosovo im Alter von 14 Jahren ab. Über eine Berufsausbildung verfügt er nicht (Akten MIDI pag. 56, 108). Im Jahr 2012 gab seine Ehefrau gegenüber dem MIDI an, dass er auf Arbeitssuche sei und über Kenntnisse in der Bau- bzw. im Gartenbau verfüge (Akten MIDI pag. 11). Während seines weiteren Aufenthalts ging der Beschwerdeführer verschiedenen, meist befristeten Erwerbstätigkeiten als Verkäufer und als ... nach (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c; Akten MIDI pag. 31, 57, 108, 151, 158 f., 162). Wiederholt war er aber auch während längerer Zeit arbeitslos (Akten MIDI pag. 33, 36, 38). Zuletzt war der Beschwerdeführer gemäss Arbeitsvertrag vom 8. April 2019 seit 8. Januar 2019 unbefristet als ... im Stundenlohn angestellt. Ob er dieser Erwerbstätigkeit immer noch nachgeht, ist nicht bekannt; aktenkundig sind nur die Lohnabrechnungen für die Monate April bis Juni 2019 (Akten POM 3A1, Beilage 5 und 6 zur Eingabe vom 3.9.2019). Vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 sowie vom 1. Mai 2016 bis zum 30. November 2018 bezog der Beschwerdeführer Sozialhilfe in der Höhe von Fr. 93'556.40 (Akten POM 3A1, Beilage 4 zur Eingabe vom 3.9.2019). – Es ist zwar positiv zu werten, dass der Beschwerdeführer Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 13 grundsätzlich darum bemüht war, einer Arbeit nachzugehen. Jedoch machte er keine Anstrengungen, seine abgebrochene Schulbildung bzw. fehlende Ausbildung zu kompensieren und so seine Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Dementsprechend weist sein Lebenslauf auch immer wieder Abschnitte ohne Anstellung auf. Dem Beschwerdeführer ist es nicht gelungen, einer längerfristigen und unbefristeten Erwerbstätigkeit nachzugehen. Des Weiteren war seine Familie – teilweise trotz seiner Erwerbstätigkeit – wiederholt, während längerer Zeit, auf Sozialhilfe angewiesen. Dass er gemäss Auszug aus dem Betreibungsregister vom 21. März 2017 keine Beteiligungen oder Verlustscheine aufwies, fällt unter diesen Umständen nicht ins Gewicht (Akten MIDI pag. 157). Insgesamt ist die beruflich-wirtschaftliche Integration mangelhaft.

E. 4.2.2

In sozialer Hinsicht stellt der Beschwerdeführer die Feststellung der Vorinstanz nicht substantiiert in Abrede, wonach er in der Schweiz über keine intensiven Bindungen zur einheimischen Bevölkerung verfügt, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde (vgl. angefochtener Entscheid E. 4c). Sein soziales Umfeld scheint sich vielmehr auf seine Ehefrau und seinen Sohn bzw. die erweiterte Familie zu beschränken (vgl. dazu auch Akten POM 3A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 3.9.2019). Von vertieften ausserfamiliären Kontakten ist vor diesem Hintergrund nicht auszugehen, zumal es angesichts der ihm

obliegenden Mitwirkungspflicht an ihm wäre, solche konkret darzutun und sachdienlich zu belegen (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5; allgemein zur Mitwirkungspflicht etwa 2010 S. 541 E. 4.2.3). Der Beschwerdeführer scheint aufgrund seiner Anstellungen in der Westschweiz zumindest über Französischkenntnisse zu verfügen. Nicht aktenkundig ist hingegen, ob er sich auch auf Deutsch verständigen kann.

E. 4.2.3

Die Vorinstanz führt schliesslich zutreffend an, dass auch die Straf- fälligkeit wesentlich gegen eine erfolgreiche Integration spricht (an- gefochtener Entscheid E. 4c), ist doch die Respektierung der rechtsstaat- lichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Inte- gration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; AS 2007 S. 551]; heute Art. 58a Bst. a AIG). Gesamthaft betrachtet schloss die Vorinstanz zu

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 14 Recht, dass sich der Beschwerdeführer nicht zufriedenstellend integriert hat.

E. 4.3

Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen An- gehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

E. 4.3.1

Zur Rückkehr nach Kosovo hat die Vorinstanz zutreffend erwogen (E. 4d/aa), dass der Beschwerdeführer bei seiner Einreise in die Schweiz 29 Jahre alt war. Obwohl er sich zuvor eine Zeitlang in Frankreich auf- gehalten hatte, ist davon auszugehen, dass er den für die Persönlichkeit prägenden Teil seines Lebens in der Heimat verbracht hat. Es darf voraus- gesetzt werden, dass er mit den Verhältnissen in seinem Heimatland nach wie vor vertraut ist. Seine Eltern und Geschwister leben alle noch in Kosovo (Akten POM 3A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 3.9.2019). Zudem reiste der Beschwerdeführer wiederholt für Besuche und Ferien in sein Hei- matland (Akten MIDI pag. 167, 169; Akten POM pag. 37, 44). Auch in be- ruflich-wirtschaftlicher Hinsicht liegen keine unüberwindbaren Hindernisse für eine Wiedereingliederung im Heimatland vor. Der 37-jährige, arbeits- fähige Beschwerdeführer ist grundsätzlich in der Lage, auch in Kosovo einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine hier im Rahmen verschiedener Anstellungen gesammelten Erfahrungen dürften ihm die Eingliederung zu- sätzlich erleichtern. Folglich stellt die Rückkehr nach Kosovo den Be- schwerdeführer nicht vor unüberwindbare Hindernisse. Gegenteiliges bringt der Beschwerdeführer im verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch nicht mehr vor.

E. 4.3.2

Die Ehefrau und der heute siebenjährige Sohn verfügen über das Schweizer Bürgerrecht. Diese tatsächlich gelebten familiären Beziehungen sind unstrittig vom Recht auf Familienleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV geschützt. Die Entfernungsmassnahme hätte un- bestrittenermassen einschneidende Konsequenzen für das Familienleben, sollten die Ehefrau und der Sohn in der Schweiz bleiben. Was den Be- schwerdeführer selber angeht, hat er sich diese familiären Konsequenzen selbst zuzuschreiben, hat ihn doch auch seine Verantwortung als Ehemann und (künftiger) Vater nicht von seiner Delinquenz abhalten können (vgl. vorne E. 3.4.3). Sein eigenes Interesse, nicht von seiner Familie getrennt zu werden, vermag daher von vornherein nicht

entscheidend zu gewichten

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 15 (vgl. BVR 2013 S. 543 E. 5.3.1). Dies stellt der Beschwerdeführer denn auch nicht in Abrede. Er bringt aber vor, seiner Ehefrau und dem minderjährigen Sohn seien weder die Trennung von ihm noch die Übersiedlung nach Kosovo zumutbar (Beschwerde S. 6 f.).

E. 4.3.3

Bezüglich der Ehefrau ist anzuerkennen, dass sie wohl einer psychischen Mehrbelastung ausgesetzt wäre, sollte sie mit dem Sohn in der Schweiz zurückbleiben (Beschwerde S. 6 f.). Seit dem 29. Januar 2014 befindet sie sich in psychiatrischer Behandlung. Zwar hielt der behandelnde Arzt wiederholt in kurzen ärztlichen Attesten fest, dass sie aufgrund ihrer psychischen Situation auf die Mithilfe des Beschwerdeführers im Alltag angewiesen sei (Akten MIDI pag. 184; Akten POM 3A1, Beilage 7 zur Eingabe vom 3.9.2019). Nähere Angaben zum psychischen Leiden und den sich daraus ergebenden Einschränkungen im Alltag macht der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer aber auch vor Verwaltungsgericht nicht. Damit ist nicht erstellt, dass die Ehefrau im Alltag zwingend der Unterstützung des Beschwerdeführers bedarf, zumal der Sohn im heutigen Zeitpunkt schon eingeschult ist und daher grundsätzlich auf weniger Betreuung angewiesen ist. Es ist sodann davon auszugehen, dass die Ehefrau bei Bedarf auf die Hilfe ihrer hier lebenden Angehörigen (Akten POM 3A1, Beilage 1 zur Eingabe vom 3.9.2019) zurückgreifen kann. Bereits während des Strafvollzugs des Beschwerdeführers musste die Ehefrau den Familienalltag selber oder mit Hilfe Dritter bewältigen. Dass sie hierzu nicht in der Lage gewesen oder das Kindeswohl gefährdet gewesen wäre, ist weder geltend gemacht noch ersichtlich. Beim behandelnden Arzt gilt es zusätzlich zu berücksichtigen, dass er im Hinblick auf seine auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zugunsten der Ehefrau Auskunft gibt. Dieser Erfahrungstatsache darf das Gericht Rechnung tragen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.5, 125 V 351 E. 3b/cc; VGE 2019/129 vom 19.12.2019 E. 3.7, 2018/318 vom 12.8.2019 E. 4.5.3). Die Eheleute haben sich sodann erst nach dem tödlichen Verkehrsunfall zur Heirat und wohl auch zur Familiengründung entschieden. Die Ehefrau musste sich daher im Klaren gewesen sein, dass aufgrund des hängigen Strafverfahrens die Gefahr bestand, das Familienleben künftig nicht in der Schweiz leben zu können (vgl. zu einer ähnlichen Konstellation VGE 2017/100 vom 12.9.2017 E. 4.3.3, 2015/145 vom 27.10.2015 E. 4.3.4). Schliesslich spielt keine wesentliche

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 16 Rolle, dass die Ehefrau und der minderjährige Sohn bei der Rückkehr des Beschwerdeführers in sein Heimatland gegebenenfalls wieder sozialhilfeabhängig werden könnten (Beschwerde S. 6); diesem rein finanziellen Interesse kommt in der Gesamtbetrachtung nur eine untergeordnete Bedeutung zu (vgl. VGE 2016/359 vom 20.9.2017 E. 4.3.1, 2015/307 vom 12.8.2016 E. 4.3.1 [bestätigt durch BGer 2C_861/2016 vom 21.12.2016]). Die Ehefrau stammt ebenfalls aus Kosovo. Sie lebt aber bereits seit langer Zeit in der Schweiz und wurde 2006 eingebürgert. Daher dürfte es ihr wohl nicht ohne weiteres zumutbar sein, dem Beschwerdeführer ins Heimatland zu folgen (vgl. Akten MIDI pag. 2, 26; für eine vergleichbare Beurteilung vgl. VGE 2019/223 vom 27.2.2020 E. 5.2.2). Trotzdem besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise, zumal nicht geltend gemacht wird, dass die psychischen Leiden der Ehefrau in Kosovo nicht behandelt werden können.

E. 4.3.4

Hinsichtlich des Sohnes ist anzuerkennen, dass dieser ein bedeutendes Interesse am Weiterbestand des Aufenthaltsrechts seines Vaters hat. Der mittlerweile eingeschulte Sohn kann jedoch in seinem vertrauten Umfeld bleiben und in den hiesigen Lebensverhältnissen aufwachsen, sollte die Mutter nicht mit dem Beschwerdeführer nach Kosovo ausreisen. Zudem können die familiären Beziehungen auch über die Distanz mittels der üblichen Kommunikationsmittel sowie gegenseitiger Besuche gepflegt werden. Sodann schliesst die Verurteilung des Beschwerdeführers einen neuen Aufenthaltstitel nicht ein für alle Mal aus. Besteht ein Bewilligungsanspruch fort und wird dannzumal anzunehmen sein, dass der Beschwerdeführer sich in seiner Heimat bewährt und keine Gefahr mehr für die hiesige Sicherheit und Ordnung darstellt, kann um Neuerteilung einer Bewilligung ersucht werden (vgl. BVR 2015 S. 391 E. 4 und 7.4; BGer 2C_911/2019 vom 6.2.2020 E. 7.4 mit Hinweisen). Falls sich die Familie trotzdem entscheiden würde, in Kosovo zu leben, befände sich der Sohn noch in einem anpassungsfähigen Alter.

E. 4.4

Zusammenfassend begründen die familiären Beziehungen ein nicht unerhebliches privates Interesse am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz, während die Aufenthaltsdauer und die Integration des Beschwerdeführers dem privaten Interesse kein zusätzliches Gewicht ver-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 17 leihen. Ebenso wenig stehen der Rückkehr und Wiedereingliederung im Heimatland massgebliche Hindernisse entgegen.

E. 5.1

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde unter anderem wegen fahrlässiger Tötung, fahrlässiger schwerer Körperverletzung und Gefährdung des Lebens in Zusammenhang mit einem Autorennen zu einer 30-monatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Damit hat er ein schweres Verschulden auf sich geladen. Der Beschwerdeführer konnte sich wiederholt nicht an Verkehrsregeln halten und trat vor seiner Einreise bereits in Frankreich zweimal strafrechtlich in Erscheinung. Im Verbund mit der Rückfallgefahr begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse an seiner Fernhaltung. Dagegen haben die privaten Interessen an einem Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz zurückzustehen: Der Beschwerdeführer hält sich noch nicht besonders lang hier auf und konnte sich während seines Aufenthalts weder wirtschaftlich noch sozial genügend integrieren. Er ist nach wie vor eng mit seinem Heimatland verbunden. Die Rückkehr nach Kosovo ist ihm zumutbar. In familiärer Hinsicht sind mit der Entfernungsmassnahme zwar erhebliche Einschränkungen verbunden, sollten die Ehefrau und der Sohn dem Beschwerdeführer nicht in das Heimatland folgen. Die Beziehungen können jedoch in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland her gepflegt werden. Insoweit fällt ins Gewicht, dass sich der Beschwerdeführer und seine Ehefrau erst nach dem tödlichen Verkehrsunfall zur Heirat und wohl auch zur Familiengründung entschieden haben. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich somit auch im Licht von Art. 8 EMRK, Art. 13 BV und der KRK als verhältnismässig. Unter diesen Umständen fällt die blosser Verwarnung unter Androhung des Bewilligungswiderrufs nach Art. 96 Abs. 2 AIG ausser Betracht (vgl. dazu auch BGer

2C_787/2018 vom 11.3.2019 E. 3.4). Der angefochtene Entscheid hält nach dem Gesagten der Rechtskontrolle stand.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 06.04.2020, Nr. 100.2019.338U, Seite 18

E. 5.2

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige ausserordentliche Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine längere Frist bis Ende Juni 2020. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

E. 6

Bei diesem Verfahrensausgang wird der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VPRG). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.